

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 19.11.2018

Reg.-Nr. 131.240

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2018 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 11,--Euro, ab 01.01.2019 12,--Euro und ab 01.01.2020 13,--Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 11,--Euro, ab 01.01.2019 12,--Euro und ab 01.01.2020 13,--Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,-- € je zu entschädigende Stunde.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene an Abenden und Samstagen ein Durchschnittssatz von 5,--€ je Stunde, max. 30,--€ pro Tag gewährt.
 - b) als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene an Arbeitstagen (Montag – Freitag) ein Tagessatz von 65,--€ gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1

FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung, (Truppmann Teil 1)	160,00	Euro
Truppführer/in (Truppmann Teil II)	120,00	Euro
Atemschutzgeräteträger/in	120,00	Euro
Sprechfunker/in	80,00	Euro
Maschinist/in	120,00	Euro
Motorsägen Ausbildung	40,00	Euro
Jugendgruppenleiter	80,00	Euro
Heißausbildung	40,00	Euro
Gerätewart	120,00	Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	4.320,00	Euro/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	1.620,00	Euro/Jahr
Abteilungskommandant der Abt. Stadt	2.160,00	Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant der Abt. Stadt	780,00	Euro/Jahr
Abteilungskommandanten der Ortschaften	390,00	Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandanten der Ortschaften	100,00	Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Jugendfeuerwehrwart	390,00	Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	216,00	Euro/Jahr
Gerätewarte der Ortschaften	150,00	Euro/Jahr

- (3) Mit der zusätzlichen Entschädigung für die Gerätewarte sind alle kleineren Pflege- und Reparaturarbeiten abgegolten. Bei einzelnen größeren Pflege- und Reparaturarbeiten (ab 2 Stunden Dauer) wird eine Entschädigung in Höhe von 11,--Euro, ab 01.01.2019 12,--Euro und ab 01.01.2020 13,--Euro pro Stunde nur gewährt, wenn die auszuführenden Arbeiten im Voraus von der Verwaltung und vom Abteilungskommandanten genehmigt wurden.
- (4) Der Gerätewart kann nach einem Einsatz – jeweils nach den gebotenen Erfordernissen – bei der Abteilung Bad Wurzach bis zu 4 Stunden, bei den Ortschaften bis zu 2 Stunden, für die Nachbereitung der Fahrzeuge und der Ausrüstung abrechnen. Abzurechnen ist der Stundensatz für Einsätze. Die Stunden sind im jeweiligen Einsatzbericht nachzuweisen und abzurechnen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11,--Euro, ab 01.01.2019 12,--Euro und ab 01.01.2020 13,--Euro pro Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Zuschuss bei Ablegung eines Feuerwehr-Leistungsabzeichens

Für die erfolgreiche Ablegung eines Feuerwehr-Leistungsabzeichens erhält jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, der an der Prüfung teilgenommen hat, sowie der Ausbilder einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von 6,-- €.

§ 7 Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abteilungsversammlungen

- (1) Für die Teilnahme an der Hauptversammlung erhält jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr ein Sitzungsgeld in Höhe von 4,-- €.
- (2) Für die Teilnahme an der Abteilungsversammlung erhält jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehrabteilung ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,-- €.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 07.08.2002 in der Fassung vom 26.03.2018 außer Kraft

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Ausgefertigt:
Bad Wurzach, 19.11.2018

gez.
Scherer
Bürgermeisterin